



KANTON GLARUS

KANTONSGERICHT

GERICHTSHAUS, 8750 GLARUS, TELEFON 055 645 25 25, FAX 055 645 25 00

Glarus, 9. September 2010

An den Landrat des Kantons Glarus

Wahl eines ausserordentlichen Kantonsgerichtspräsidenten durch den Landrat

Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Glarner Kantonalbank hat beim Kantonsgericht gegen frühere Bankräte (Beklagte 1–5), frühere Geschäftsleitungsmitglieder (Beklagte 6–8) sowie gegen die frühere Revisionsstelle (Beklagte 9) eine Verantwortlichkeitsklage eingereicht, mit einem Streitwert von mehr als 38 Millionen Franken. Beide Kantonsgerichtspräsidenten treten wegen ihrer persönlichen Beziehungen zu einzelnen Beklagten gestützt auf Art. 12 lit. f ZPO in den Ausstand. Weil die von der Klägerin beantragte solidarische Haftung nach einer gesamthaften Beurteilung aller Beklagten verlangt, kann das Verfahren vor dem Kantonsgericht nicht aufgeteilt werden.

2. Gerichtsergänzung und Stellvertretung

Die Kantonsgerichtspräsidenten können sich als Kammervorsteher zwar durch den Vizepräsidenten der betreffenden [Zivil-]Kammer vertreten lassen (Art. 26 Abs. 3 GOG). Hier gebietet indessen die Sache, dass eine Person mit juristischer Ausbildung und Prozess Erfahrung das Verfahren leitet. Der ausserordentliche Präsident wurde bewusst ausserhalb des Kantons Glarus gesucht, um jeglichen Ausstandsgründen zuvorzukommen. Zuständig für die Wahl ist der Landrat (Art. 28 GOG).

3. Finanzielles

Der ausserordentliche Präsident wird wie in ähnlichen Fällen (ausserordentlicher Staatsanwalt oder Verhörrichter) durch den Kanton entschädigt, auf der Basis eines Stundenhonorars, wofür die Verwaltungskommission der Gerichte zuständig ist. Der anfallenden Entschädigung steht dereinst die Gerichtsgebühr gegenüber, welche vom Kantonsgericht gestützt auf die Verordnung des Landrates über die amtlichen Kosten im Zivil- und Strafprozess festzusetzen sein wird. Angesichts des Streitwertes ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass für den Kanton unabhängig vom Prozessausgang netto keine Kosten entstehen.

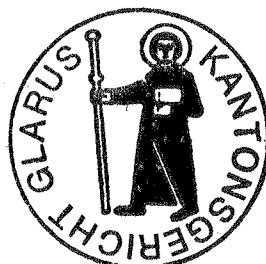
4. Antrag

Dem Landrat wird hiermit beantragt, Herrn lic. iur. Franz Häcki, Richter am Bezirksgericht Zürich, wohnhaft Pilgerweg 14, 8803 Rüschlikon, für den von der Glarner Kantonalbank angestregten Verantwortlichkeitsprozess und die damit zusammenhängenden Nebenverfahren (Widerklagen etc.) zum ausserordentlichen Kantonsgerichtspräsidenten zu wählen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Kantonsgerichtspräsident

Marco Giovanoli



Kantonsgerichtspräsident

Andreas Hefti

Beilage:

Klageeinleitung durch Glarner Kantonalbank (Doppel von act. 2)
Angaben zu Bezirksrichter lic. iur. Franz Häcki

Angaben zu Bezirksrichter lic. iur. Franz Häcki

(Beilage zum Schreiben vom 9. September 2010 an den Landrat des Kantons Glarus)



Personalien

Vorname und Name:	Franz Häcki
Geburtsdatum:	24. Mai 1952
Zivilstand:	verheiratet
Kinder:	zwei Kinder, beide erwachsen
Adresse:	Pilgerweg 14, 8803 Rüslikon
Parteizugehörigkeit:	keine Parteimitgliedschaft mehr

Ausbildung

1959–1965	Primarschule in Unterägeri (ZG)
1965–1971	Kantonsschule in Zug
1971–1975	Jusstudium an den Universitäten von Bern und Zürich, Abschluss als lic. iur.
1976–1978	Auditor und Sekretär am Bezirksgericht Zürich
1978	Anwaltpatent des Kantons Zürich

Beruflicher Werdegang

1978–1986	Vollamtlicher Ersatzrichter am Bezirksgericht Zürich, insbesondere für grössere Zivilprozesse
1986	Wahl zum Bezirksrichter
1987–1990	Referent auf der 6. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich
1990–1992	Vorsitz 8. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich
1995–2002	Einzelrichter im summarischen Verfahren
2002–heute	Einzelrichter im ordentlichen Verfahren (im Halbamt)

Besondere Funktionen

1998–2003	Mitglied der Kanzleikommission am Bezirksgericht Zürich
2004–2007	Ersatzrichter am Obergericht des Kantons Zürich